

unter der Strafflage sowohl die amtliche Klage als die Privatstrafflage versteht. Nun kann die Strafflage hinsichtlich der Herkunftszuweisung gemäß Art. 27 Ziff. 2 litt. a gestellt werden durch die verletzten Fabrikanten, zc.; eine rechtsgültige Strafflage muß also von diesen Verletzten angestrengt, oder wenigstens auf ihren Antrag hin eingeleitet sein. Diese Privatstrafflage oder der Antrag des Verletzten kann nicht ersetzt werden durch eine Verfolgung von Amtes wegen, wie sie gemäß Überweisungsbeschluss vom 13. Juni 1900 auf Anzeige des Bundesrates hin stattgefunden hat. Alle auf jene Anzeige hin ergangenen richterlichen Handlungen und Handlungen der Strafverfolgungsbehörden vermögen das gesetzliche Requisit der Privatstrafflage oder des Antrags des Verletzten nicht zu ersetzen und fallen somit außer Betracht, auch für die Frage der Unterbrechung der Verjährung, wie denn auch dem amtlichen Strafverfahren gegen den Kassationsbeklagten wegen Mangels des rechtsgültigen Antrags keine Folge gegeben wurde. Danach aber ist die Strafflage, weil nicht innert der zweijährigen Verjährungsfrist des Art. 28 Abs. 2 MStG eingereicht, zweifellos verspätet; —

erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

### III. Bundesstrafrecht. — Code pénal fédéral.

#### 65. Urteil des Kassationshofes vom 9. Juni 1904 in Sachen Bundesanwaltschaft, Kass.-Kl., gegen Aeschbacher, Kass.-Bekl.

*Unterschlagung begangen durch einen Postangestellten: Anwendbarkeit des eidgenössischen und des kantonalen Strafrechtes. Umfang der Herrschaft des BStR; Art. 75 ibidem. Verletzung des eidgenössischen Strafrechtes dadurch, dass es angewendet wird auf einen Tatbestand, auf den es nicht Anwendung findet (auf das Vermögensdelikt der Unterschlagung). Legitimation der Bundesanwaltschaft zur Kassationsbeschwerde; Stellung derselben.*

Der Kassationshof hat,

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 5. Oktober 1903 hat die Kriminalkammer des Obergerichtes des Kantons Bern „in Anwendung der Art. 54 litt. a, 4 und 6 BG über das BStR der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 4. Hornung 1853; Art. 156 OG vom 22. März 1893; Art. 50 und 51 OR und Art. 365 und 368 StB“ erkannt:

„Der Angeklagte Rudolf Aeschbacher wird schuldig erklärt der „Unterschlagung eines Pli mit 750 Fr. in Banknoten und in „bar, begangen am 30. Juli 1903 zwischen Gurbrü und Jerez- „balm in seiner Eigenschaft als Angestellter der schweizerischen „Postverwaltung und verurteilt: korrekionell: 1. zur Amtsent- „setzung; 2. zu 1 Jahr Gefängnis; 3. zum Verlust des Aktiv- „bürgerrechtes auf 3 Jahre; 4. wird unfähig erklärt zur Be- „kleidung eines öffentlichen Amtes oder einer Anstellung für die „Zeit von 3 Jahren; 5. zu den Kosten des Staates, bestimmt „auf 171 Fr. 25 Cts.; 6. zur Bezahlung einer Entschädigung „von 750 Fr. an die Civilpartei Ernst Dick, Posthalter in „Gurbrü.“

B. Gegen diesen ihm am 26. Januar 1904 schriftlich mitgeteilten Entscheid hat der Bundesrat unter dem 3. Februar 1904

beim Regierungsrat des Kantons Bern die Kassationsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichtes erklärt.

C. Mit Eingabe vom 4. Februar 1904 hat sodann die Bundesanwaltschaft den Antrag gestellt: Das angefochtene Urteil der Kriminalkammer des Kantons Bern sei wegen Verletzung eidgenössischer Rechtsvorschriften, nämlich Art. 54 litt. a und 75 BStR vom 4. Februar 1853, Art. 15 BG betr. die Verantwortlichkeit eidgenössischer Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 und Art. 125 DG aufzuheben und die Sache an die kantonale Behörde zurückzuweisen zu einer neuen Entscheidung, in welcher sowohl der Art. 54 litt. a BStR, als das kantonale Strafrecht betreffend Unterschlagung angewendet werden solle.

D. Der Verurteilte und Kassationsbeklagte, dem die Kassationsbeschwerde zur Beantwortung zugestellt worden ist, hat eine solche innert Frist nicht eingereicht; —

in Erwägung:

1. (Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der Beschwerde, Art. 164 Abs. 2 und 161 Abs. 1 DG.)

2. Wie aus Fakt. A erhellt, hat die Kriminalkammer auf den daraus ersichtlichen Tatbestand: die Aneignung des Pli durch einen Postangestellten, nur und ausschließlich das BStR, Art. 54 litt. a, zur Anwendung gebracht, nicht dagegen die Bestimmungen des kantonalen Strafgesetzes, insbesondere diejenigen über Unterschlagung (Art. 216 und 220), das entgegen dem Antrage der kantonalen Staatsanwaltschaft. In dieser Gesetzesanwendung erblickt die Kassationsklägerin eine sie zur Kassationsbeschwerde berechtigende Verletzung eidgenössischen Rechtes, wie sich aus dem in Fakt. B mitgeteilten Beschwerdeantrag ergibt.

3. Nun kann zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß die Auffassung der Kriminalkammer: auf den eingeklagten Tatbestand — Unterschlagung begangen durch einen Postangestellten — komme einzig und ausschließlich das Bundesstrafrecht zur Anwendung, das kantonale Strafrecht werde durch das Bundesstrafrecht absorbiert — rechtsirrtümlich ist. Indem der Bund, unter der Herrschaft der Bundesverfassung von 1848, im Bundesgesetz über das BStR einzelne Rechtsgüter unter seinen Schutz gestellt und im IV. Titel spezielle Vorschriften über Delikte, welche von

Bundesbeamten verübt werden, erlassen hat, konnte er damit nicht schlechtweg in das im allgemeinen der Gesetzgebungshoheit der Kantone unterworfenen Gebiet des gemeinen Strafrechtes eingreifen; Art. 75 BStR behält denn auch, zum Überfluß, ausdrücklich das kantonale Strafrecht und die Strafgerichtsbarkeit der kantonalen Behörden für gemeine Verbrechen von Bundesbeamten oder -angestellten vor. Es fragt sich daher jeweils im einzelnen Falle, ob eine im Bundesstrafrecht als Delikt gegen den Bund oder eines Bundesbeamten geregelte Tat nach allen Richtungen, unter Ausschluß des gemeinen kantonalen Strafrechtes, vom eidgenössischen Recht beherrscht werde, oder ob daneben auf diese Tat das gemeine kantonale Recht Anwendung finde, ob also die eidgenössische Norm und Straffanktion die kantonale absorbiere, oder ob beide mit einander konkurrieren. Für das hier in Frage stehende Delikt: Unterschlagung eines Postpakets, begangen durch einen Postangestellten in seiner amtlichen Stellung (Art. 54 litt. a BStR), kann die Entscheidung nicht zweifelhaft sein. Die eidgenössische Norm wendet sich an den eidgenössischen Beamten in dieser seiner Eigenschaft und unterjagt das besondere Amtsdelikt der Postunterschlagung, wie denn auch als Strafanandrohung in erster Linie Amtsentsetzung an die Norm geknüpft ist; das Eigentumsdelikt der Unterschlagung dagegen wird von der eidgenössischen Norm nicht erfasst; dieses konnte ohne Eingriff in die Gesetzgebungshoheit der Kantone vom Bund nicht geregelt werden, da die Materie der Eigentumsdelikte dem Gesetzgebungsrechte des Bundes nicht untersteht. Daher war auf die eingeklagte Handlung das eidgenössische Strafrecht in Konkurrenz mit dem kantonalen Strafrecht anzuwenden; und darin, daß die eidgenössische Strafnorm auf die eine Seite der Handlung — das Vermögensdelikt — anwendbar erklärt wurde, auf die sie nicht Anwendung findet, liegt nicht nur (wie selbstverständlich) eine Verletzung des kantonalen Strafrechtes, sondern auch die Verletzung einer eidgenössischen Rechtsvorschrift, da diese eben nicht richtig zur Anwendung gebracht worden ist, nämlich auf einen Tatbestand, auf den sie nicht zur Anwendung zu kommen hat.

4. Die Folge dieser Gesetzesverletzung ist die, daß die Kassationsbeschwerde im Prinzipie gutgeheißen werden muß. Zwar geht

der Beschwerdeantrag zu weit, wenn er ausdrücklich die Anwendung des kantonalen Strafrechtes verlangt; denn dieses zur Herrschaft zu bringen, über die richtige Handhabung des kantonalen Strafrechtes zu wachen, steht der eidgenössischen Strafverfolgungsbehörde nicht zu, ist vielmehr einzig Sache der kantonalen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden. Wohl aber ist die Bundesanwaltschaft legitimiert, bei den der Beurteilung der Kantone überwiesenen Straffällen, in denen das BStR zur Anwendung kommt, von den Kantonen die richtige Anwendung dieses Gesetzes zu verlangen; dahin gehört aber, nach dem Gesagten, auch, daß das BStR nicht auf einen Tatbestand ausgedehnt wird, auf den es nicht Anwendung zu finden hat. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Behörde zurückzuweisen, wobei diese das BStR nur auf das Amtsdelikt anzuwenden hat, im übrigen aber ihr die Auslegung und Anwendung des kantonalen Strafrechtes freisteht; —

erkannt:

Das Urteil der Kriminalkammer des Kantons Bern vom 5. Oktober 1903 wird aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung an dieses Gericht auf Grund des bundesgerichtlichen Urteils zurückgewiesen.

Vergl. auch Nr. 63.

#### IV. Organisation der Bundesrechtspflege.

##### Organisation judiciaire fédérale.

Vergl. Nr. 63.

#### C. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

##### Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

66. Entscheid vom 26. April 1904  
in Sachen Schillig-Egger.

*Betreibungsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht: Frist, Art. 19 Abs. 1 SchKG. — Die zehntägige Frist wird durch ein sog. « Wiedererwägungsgesuch » gegenüber dem angefochtenen Entscheid nicht gehemmt. — Hinweis auf Art. 65, 77 u. 178 Ziff. 3 OG. — Unzulässigkeit der Beschwerde gegen einen das « Wiedererwägungsgesuch » abweisenden Entscheid.*

I. Das Betreibungsamt Altdorf pfändete am 6. Dezember 1902 infolge mehrerer gegen Franz Schillig angehobener Betreibungen eine streitige Forderung der Gebrüder Franz und Karl Schillig an die Erbschaft Planzer im Betrage von 908 Fr. 65 Cts. Unlänglich der Verwertung verlangte Karl Schillig durch Beschwerde vom 23. Januar 1904: es möge der von ihm beanspruchte Anteil von 300 Fr. an dieser Forderung von der Pfändung freigegeben werden.

Mit Entscheid vom 13. Februar 1904 wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde als unbegründet ab. Sie ging davon aus, daß der Beschwerdeführer mit der Einbeziehung der